

ANNE CHRISTIN WIETFELD

Bereichsverweisungen auf
Rückabwicklungssysteme
im Bürgerlichen Gesetzbuch

Jus Privatum

242

Mohr Siebeck

JUS PRIVATUM
Beiträge zum Privatrecht

Band 242



Anne Christin Wietfeld

Bereichsverweisungen auf Rückabwicklungssysteme im Bürgerlichen Gesetzbuch

Eine systematische Analyse

Mohr Siebeck

Anne Christin Wietfeld, geboren 1982; Studium der Rechtswissenschaft in Bielefeld; 2009 Promotion; 2019 Habilitation; derzeit Privatdozentin an der Universität Bielefeld.

orcid.org/0000-0003-2466-9414

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) – Projektnummer 439208187.

ISBN 978-3-16-159078-8 / eISBN 978-3-16-159079-5

DOI 10.1628/978-3-16-159079-5

ISSN 0940-9610 / eISSN 2568-8472 (Jus Privatum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Böblingen aus der Stempel Garamond gesetzt, von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Meinem Opa

Vorwort

Die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld hat die vorliegende Arbeit im Jahr 2019 als Habilitationsschrift angenommen. Sie wurde für die Drucklegung geringfügig überarbeitet. Rechtsprechung und Literatur sind bis September 2019 berücksichtigt.

Ich danke meiner akademischen Lehrerin, Frau Professorin Dr. Suda-beh Kamanabrou, für die Förderung und ihre Unterstützung. Ihr verdanke ich es, dass ich mich überhaupt auf den Weg gemacht habe, diese Arbeit zu schreiben. Sie hat mich während des Entstehungsprozesses begleitet und mir gleichzeitig die nötigen, aber keinesfalls selbstverständlichen Freiräume gewährt, ohne die ich die Arbeit nicht hätte zum Abschluss bringen können. Die Zeit am Lehrstuhl hat mich wissenschaftlich und persönlich in besonderer Weise geprägt und wird mir zeitlebens in sehr guter Erinnerung bleiben. Herrn Professor Dr. Martin Schwab danke ich für das engagierte Erstellen des Zweitgutachtens.

Bei meinen Kolleginnen und Kollegen am Institut für Arbeit und sozialen Schutz bedanke ich mich für die angenehme Arbeitsatmosphäre, die zahlreichen gewinnbringenden Gespräche, das unermüdliche Büchertragen und die fleißigen Korrekturhilfen im Prozess der Drucklegung.

Die Drucklegung der Arbeit erfolgte mit großzügiger finanzieller Unterstützung der DFG. Auch dafür möchte ich mich bedanken. Dem Verlag Mohr Siebeck danke ich für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe Jus Privatum.

Mein ganz besonderer Dank gebührt meinen Freunden und meiner Familie – vor allem meinem Mann Dr. Malte Wietfeld und unserem Sohn Jonathan. Sie haben – jeder auf seine Weise – die Höhen und Tiefen der Zeit bis zur Habilitation mitgetragen, so manches Mal auf mich verzichtet und mir in jeder Hinsicht zur Seite gestanden.

Bielefeld, im April 2020

Anne Christin Wietfeld

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	VII
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis.....	XXV
Einführung und methodisches Vorgehen	1
Kapitel 1: Grundlagen	5
§ 1 <i>Der Begriff der Verweisung</i>	5
§ 2 <i>Die verschiedenen Verweisungsarten</i>	28
§ 3 <i>Die Verweisung als Gesetzgebungstechnik</i>	43
§ 4 <i>Einführung in die Einzelanalysen</i>	52
Kapitel 2: Verweisungen auf das Bereicherungsrecht	57
§ 1 <i>Deklaratorische Verweisungen auf das Bereicherungsrecht</i>	58
§ 2 <i>Konstitutive Verweisungen auf das Bereicherungsrecht</i>	74
§ 3 <i>Die Rechtsnatur von Verweisungsvorschriften mit Rechtsfolgenverweisungen auf das Bereicherungsrecht</i>	182
§ 4 <i>Der Umfang von Rechtsfolgenverweisungen auf das Bereicherungsrecht</i>	199
§ 5 <i>Einordnung der Sonderfälle in den §§ 347 Abs. 2 S. 2, 547 Abs. 1 S. 2, 628 Abs. 1 S. 3 BGB</i>	307
§ 6 <i>Erkenntnisse zu Bereichsverweisungen aufgrund der Untersuchung der Verweisungen auf das Bereicherungsrecht</i>	342
Kapitel 3: Verweisungen auf den Rücktritt	347
§ 1 <i>Verweisungen auf die §§ 323 ff. BGB</i>	349
§ 2 <i>Verweisungen auf die §§ 346 ff. BGB</i>	395

§ 3	<i>Speziell geregelte gesetzliche Rücktrittsrechte</i>	437
§ 4	<i>Erkenntnisse und weitergehende Folgerungen aus der Analyse der Verweisungen auf „den Rücktritt“</i>	439
Kapitel 4: Überlegungen zu anderen Bereichsverweisungen innerhalb des BGB		
		443
§ 1	<i>Die Verweisungen auf die Geschäftsführung ohne Auftrag</i>	443
§ 2	<i>Die Verweisungen auf das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis</i>	449
§ 3	<i>Die Verweisungen auf das Recht der unerlaubten Handlungen</i> ..	451
§ 4	<i>Zusammenfassendes zu den Überlegungen zu anderen Bereichsverweisungen</i>	452
Kapitel 5: Zusammenfassendes zu den Bereichsverweisungen auf Rückabwicklungssysteme im Bürgerlichen Gesetzbuch		
		455
Literaturverzeichnis		
		459
Sachverzeichnis		
		485

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	VII
Inhaltsübersicht.....	IX
Abkürzungsverzeichnis.....	XXV
Einführung und methodisches Vorgehen.....	1
Kapitel 1: Grundlagen.....	5
§ 1 <i>Der Begriff der Verweisung</i>	5
I. Formeller Verweisungsbegriff.....	5
II. Materieller Verweisungsbegriff.....	8
1. Die Struktur von Verweisungsvorschriften.....	8
a) Semantische Unvollständigkeit.....	9
b) Unvollständigkeit als Rechtsnorm.....	9
c) Nutzen der Eigenschaft als unvollständiger Rechtssatz für den materiellen Verweisungsbegriff.....	10
d) Ergänzungsbedürftigkeit von Verweisungsvorschriften.....	11
e) Fazit: Keine Aussagekraft der Struktur für die Eingrenzung materieller Verweisungen.....	13
2. Wirkung der Verweisung.....	13
a) Inkorporationswirkung.....	14
aa) Bedeutung der Inkorporationstheorie im Zivilrecht.....	14
bb) Grundlage der Inkorporationstheorie.....	15
(1) Besonderheiten bei Rechtsfolgenverweisungen.....	16
(2) Besonderheiten des § 823 Abs. 2 BGB als Beispiel einer Pauschalverweisung.....	18
b) Geltungserweiterung.....	21
c) Alternative Konzepte oder partieller Gleichlauf.....	22
d) Ausschließlichkeit der Geltungserweiterung.....	23
3. Fazit zur inkorporierenden und geltungserweiternden Wirkung materieller Verweisungen.....	24
4. Ermächtigungswirkung als Charakteristikum.....	24
III. Fazit zur Begriffsbestimmung.....	28

§ 2	<i>Die verschiedenen Verweisungsarten</i>	28
I.	Stillschweigende und ausdrückliche Verweisungen	29
II.	Deklaratorische und konstitutive Verweisungen	31
III.	Einzelverweisungen und Bereichsverweisungen	36
IV.	Rechtsgrund- und Rechtsfolgenverweisungen	37
	1. Kritik an der Differenzierung	38
	2. Tragfähigkeit der herkömmlichen Unterscheidung	39
V.	Statische und dynamische Verweisungen	41
VI.	Verweisungsanalogie	41
§ 3	<i>Die Verweisung als Gesetzgebungstechnik</i>	43
I.	Sinn und Zweck von Verweisungen	43
II.	Nachteile der Verweisung als Mittel der Gesetzgebung	45
III.	Verhältnis der Verweisung zum allgemeinem Teil eines Gesetzes und zur Analogie	45
	1. Verweisung und allgemeiner Teil eines Gesetzes	45
	2. Unterschiede und Gemeinsamkeiten von „Verweisung“ und „Analogie“	50
	3. Zusammenfassung	51
§ 4	<i>Einführung in die Einzelanalysen</i>	52
I.	Ziel der Analyse	52
II.	Eingrenzung der untersuchten Abschnitte	53
III.	Auswahl der untersuchten Einzelvorschriften	54
Kapitel 2: Verweisungen auf das Bereicherungsrecht		57
§ 1	<i>Deklaratorische Verweisungen auf das Bereicherungsrecht</i>	58
I.	§ 516 Abs. 2 S. 3 BGB	59
	1. Deklaratorischer Charakter der Verweisung	59
	2. Rechtsgrund- oder Rechtsfolgenverweisung	62
	3. Fazit zu der Analyse der Verweisung in § 516 Abs. 2 S. 3 BGB ...	64
II.	§ 531 Abs. 2 BGB	65
III.	§ 556g Abs. 1 S. 3 BGB	67
	1. Wortsinn des § 556g Abs. 1 S. 3 BGB	69
	2. Anhaltspunkte aus den Materialien des Gesetzgebungsverfahrens	69
	3. Fehlendes Spezialitätsverhältnis	70
	4. Folgerungen aus den Überlegungen zum Charakter der Verweisung in § 556g Abs. 1 S. 3 BGB	73
IV.	Fazit zu den deklaratorischen Verweisungen auf das Bereicherungsrecht	73

§ 2	<i>Konstitutive Verweisungen auf das Bereicherungsrecht</i>	74
I.	Vorüberlegungen zu den Rechtsfolgeregelungen des Bereicherungsrechts	75
II.	Einordnung einzelner Vorschriften als Rechtsgrund- oder Rechtsfolgenverweisungen	77
	1. Konkrete Einordnung von § 951 BGB	77
	a) Konstitutive oder deklaratorische Verweisung	79
	aa) Anwendung des § 812 Abs. 1 BGB bei vorangegangenem gesetzlichen Eigentumserwerb	79
	(1) Sinn und Zweck der §§ 946 ff. BGB	80
	(2) Systematik der Vorschriften über eine Rechtsveränderung	83
	(a) Ersitzung als Rechtsgrund einer Vermögensverschiebung gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 2. Fall BGB	83
	(b) Gutgläubiger rechtsgeschäftlicher Erwerb als Rechtsgrund	85
	(c) Vermischung von Bienenschwärmen als Rechtsgrund	86
	(d) Eigentumserwerb des Finders	87
	(e) § 955 BGB	87
	(f) § 879 BGB	88
	(g) Gesetzliche Differenzierung der verschiedenen Tatbestände des gesetzlich angeordneten Erwerbs	90
	(h) Die Leistungskondiktion als Sonderfall beim gesetzlichen Eigentumserwerb	92
	(3) Wille des historischen Gesetzgebers	95
	(4) Fazit	98
	bb) Modifikation der bereicherungsrechtlichen Herausgabepflicht	99
	b) Rechtsgrund- oder Rechtsfolgenverweisung	100
	aa) Vollständigkeit des Tatbestandes des § 951 Abs. 1 S. 1 BGB	100
	(1) Höhe der Vergütung nicht erkennbar	101
	(2) Ohne Rechtsgrund	101
	(3) Weitere Voraussetzungen des § 812 Abs. 1 S. 1 BGB	101
	(a) Nichtleistungskondiktion, § 812 Abs. 1 S. 1 2. Fall BGB	101
	(b) Fazit zur Nichtleistungskondiktion	103
	(c) Weitere Voraussetzungen der Leistungskondiktion	104
	(aa) § 951 Abs. 1 S. 1 BGB als Sonderfall der Leistungskondiktion	104
	(bb) § 951 Abs. 1 S. 1 BGB als Verweisung auf die Leistungskondiktion	104

bb) Fazit zur Vollständigkeit des Tatbestandes des §951 Abs. 1 S. 1 BGB	107
cc) Systematik des Gesetzes	108
dd) Gesetzesökonomie als Zweck einer Verweisung	109
ee) Rechtsnatur der Verweisung und deren Folgen	110
2. Konkrete Einordnung von §977 BGB	111
3. Konkrete Einordnung von §852 S. 1 BGB	113
a) Hinweise in den Gesetzesmaterialien	114
b) Abgrenzung von konstitutiver und deklaratorischer Verweisung	114
aa) Wortsinn	114
bb) Systematik	115
(1) Verjährungsregelung, §852 S. 2 BGB	115
(2) Deliktischer Schadensersatz- oder bereicherungsrechtlicher Herausgabanspruch	116
(a) Vorgehen der Rechtsprechung	116
(b) Verschuldenserfordernis im Tatbestand als Grundlage der Auslegung	118
(c) Bedeutung der Rechtsfolge für die Auslegung	120
(d) Fazit zur Einordnung als Schadensersatz- oder Bereicherungsanspruch	123
(3) Fortwirkung der Ersatzpflicht	123
cc) Amtliche Überschrift der Vorschrift	123
dd) Fazit zum Anspruchscharakter	124
ee) Verjährung eines konkurrierenden Bereicherungsanspruchs	124
ff) Auslegungsergebnis: Konstitutive Verweisung	125
c) Wille des Gesetzgebers zum Zeitpunkt der Schuldrechtsmodernisierung	125
d) Vollständigkeit im Tatbestand und eigenständige Anordnung der Grund-Rechtsfolge	126
aa) Sinn und Zweck der Regelung	126
bb) Eingrenzung durch die Voraussetzungen der Eingriffskondiktion	127
e) Fazit zum Verweisungscharakter des §852 S. 1 BGB	129
4. Konkrete Einordnung von §682 BGB	129
a) Gemeinsamer Zweck der Verweisungen	129
b) Die Verweisung auf das Deliktsrecht	130
c) Die Verweisung auf das Bereicherungsrecht	131
5. Konkrete Einordnung der Verweisung in §684 S. 1 BGB	134
a) Deklaratorische Rechtsgrundverweisung	135
aa) Deklaratorische Verweisung auf §812 Abs. 1 S. 2 2. Fall BGB	135

(1) Die Einordnung der Verweisung durch den Gesetzgeber	136
(2) Der systematische Zusammenhang zwischen § 684 BGB und § 685 BGB	138
(3) Verweisung auf das Bereicherungsrecht im Allgemeinen	139
bb) Deklaratorische Verweisung auf § 812 Abs. 1 S. 1 1. oder 2. Fall BGB	139
b) Konstitutive Rechtsgrund- oder Rechtsfolgenverweisung	142
aa) Konzeption des § 684 S. 1 BGB als Rechtsfolgenverweisung	143
(1) Das Merkmal „auf dessen Kosten“	143
(2) Geschäftsbesorgung durch den Verkauf fremder Sachen	146
(a) Interpretation des § 684 S. 1 BGB als Aufwendungsersatzanspruch	147
(aa) Bedeutung der Rechtsfolgenanordnung	147
(bb) Anhaltspunkte aus der Entstehungsgeschichte	148
(cc) Interessenlage	148
(dd) Fazit zum Rechtscharakter des § 684 S. 1 BGB	149
(b) Vermeidung des Wertungswiderspruchs durch Einordnung als Rechtsgrundverweisung	149
bb) Fazit zur Konzeption des § 684 S. 1 BGB als Rechtsfolgenverweisung	150
c) Zusammenfassendes zum Verweisungscharakter	151
6. Konkrete Einordnung der §§ 1434, 1457 BGB	151
a) Inhalt des Bereicherungsbegriffs	152
b) Rechtsgrundverweisung	155
c) Rechtsfolgenverweisung	157
d) Verweisungsumfang	158
7. Konkrete Einordnung der §§ 988, 993 Abs. 1 1. HS BGB	158
a) § 988 BGB	160
b) § 993 Abs. 1 1. HS BGB	161
c) Umfang der Verweisungen	162
d) Fazit zu den Verweisungen in den §§ 988, 993 Abs. 1 1. HS BGB	163
8. Konkrete Einordnung der Verweisung in § 1301 S. 1 BGB	163
a) Art der Verweisung	163
aa) Deklaratorische Verweisung	164
bb) Rechtsfolgenverweisung	165
b) Rechtsnatur des Anspruchs	166
aa) Hinweise in der Entstehungsgeschichte	167
bb) Einordnung anhand der tatbestandlichen Vorgaben	167

cc)	Bedeutung der Rechtsfolgenanordnung	169
c)	Umfang der Verweisung	174
9.	Konkrete Einordnung des § 527 Abs. 1 BGB	174
a)	Kombination aus Rechtsgrund- und Rechtsfolgenverweisung .	175
b)	Besonderer Kondiktionstatbestand	177
c)	Umfang der Rechtsfolgenverweisung auf das Bereicherungsrecht	179
III.	Zusammenfassendes zur Einordnung von Verweisungen auf das Bereicherungsrecht	180
§ 3	<i>Die Rechtsnatur von Verweisungsvorschriften mit Rechtsfolgenverweisungen auf das Bereicherungsrecht</i>	182
I.	Tatbestands- oder Rechtsfolgenorientierung zur Bestimmung des Rechtscharakters einer Vorschrift	184
1.	Rechtscharakter verschiedener Anspruchsrundlagen im BGB ...	186
a)	Kennzeichnende Merkmale des Deliktsrechts	187
b)	Kennzeichnende Merkmale des Bereicherungsrechts	188
aa)	Grundlagen des Bereicherungsrechts	189
bb)	Fazit zu den Grundlagen und ihrer Auswirkung auf das Rechtsfolgensystem	191
2.	Fazit zum Einfluss der Elemente einer Vorschrift auf ihren Rechtscharakter und dessen Auswirkung auf Rechtsfolgenverweisungen auf das Bereicherungsrecht	192
II.	Einfluss der besonderen Konzeption des Bereicherungsrechts auf die Einordnung der hierauf verweisenden Vorschriften	192
1.	Prinzip der einheitlichen Rechtsfolge bei Tatbestandsvielfalt	193
2.	Inhaltliche Nähe der Regelungsgegenstände	194
3.	Orientierung an externen Wertungen	195
4.	Kein Widerspruch zum Merkmal der Rechtsgrundlosigkeit	195
III.	Abschließende Einordnung der Rechtsnatur von Vorschriften mit Rechtsfolgenverweisungen auf das Bereicherungsrecht	196
§ 4	<i>Der Umfang von Rechtsfolgenverweisungen auf das Bereicherungsrecht</i>	199
I.	Anwendbarkeit der §§ 818 ff. BGB infolge des § 346 Abs. 3 S. 2 BGB	201
1.	Verweisungscharakter des § 346 Abs. 3 S. 2 BGB	201
a)	Deklaratorischer Charakter einer möglichen Verweisung	203
b)	Rechtsgrundverweisung	204
c)	Rechtsfolgenverweisung	204
aa)	Doppelfunktion des Bereicherungsbegriffs	205
(1)	Bereicherungs begriff	206
(2)	Sinn einer Rechtsfolgenverweisung	209
bb)	Doppelfunktion der Rechtsfolgenverweisung	211
d)	Fazit zum Verweisungscharakter des § 346 Abs. 3 S. 2 BGB ...	212

2. Umfang der Rechtsfolgenverweisung	213
a) Anwendung des § 818 Abs. 1 BGB	213
aa) Nutzungsersatz	214
(1) Nutzungen aus dem ursprünglichen Leistungsgegenstand	214
(a) Herausgabe gezogener Nutzungen	214
(b) Ersatz nicht gezogener Nutzungen	215
(c) Bedeutung für die Anwendbarkeit des § 818 Abs. 1 BGB	217
(2) Nutzungen aus einem Surrogat	218
(3) Fazit zum Nutzungsersatz	220
bb) Herausgabe von Surrogaten	221
(1) Regelfall: Anwendung des § 818 Abs. 1 BGB	221
(2) Sonderfall: <i>commodum ex negotiatione</i>	222
(a) Anwendungsfälle in der Praxis	222
(b) Das <i>commodum ex negotiatione</i> als Bereicherung iSv § 346 Abs. 3 S. 2 BGB	223
(c) Anwendbarkeit des § 285 BGB	226
cc) Fazit zur Anwendbarkeit des § 818 Abs. 1 BGB	227
dd) Ausblick auf andere Rechtsfolgenverweisungen auf das Bereicherungsrecht	228
b) Anwendung des § 818 Abs. 2 BGB	228
c) Anwendung des § 818 Abs. 3 BGB	231
aa) Anwendung der Saldotheorie	232
bb) Abzug von Aufwendungen	233
(1) Anspruchsmindernde Berücksichtigung	233
(2) Keine Berücksichtigung	234
(a) Ausnahme im Fall des § 346 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BGB ..	235
(b) Sonderfall: Aufwendungen auf Surrogate	236
cc) Fazit zur Abzugsfähigkeit von Aufwendungen	237
d) Anwendung des § 818 Abs. 4 BGB	238
e) Anwendbarkeit des § 819 Abs. 1 BGB	238
aa) Grundlage der Anwendbarkeit	238
(1) Konzeption des § 819 Abs. 1 BGB als Haftungserweiterung	239
(2) Übertragung der Wertungen des § 819 Abs. 1 BGB auf das Rücktrittsrecht	240
bb) Beginn der Haftung gemäß § 819 Abs. 1 BGB	240
(1) Vergleichende Betrachtung der Problematik im Rücktritts-, Schenkungs- und Anfechtungsrecht	241
(2) Sinn und Zweck des § 819 Abs. 1 BGB als Auslegungsmaßstab	242
(a) Sonderstellung der Anfechtung	243

	(b) Ausgangslage beim Schenkungswiderruf	243
	(c) Folgerungen für das Rücktrittsrecht	244
	cc) Bedeutung von § 819 Abs. 1 BGB im Rahmen des § 346 Abs. 3 S. 2 BGB	246
	(1) Auswirkungen auf Nutzungersatzansprüche	246
	(2) Zinsansprüche	247
	(3) Schadensersatz	247
	(4) Fazit zur Bedeutung des § 819 Abs. 1 BGB für das Rücktrittsrecht	248
	f) Anwendung von § 822 BGB	248
	3. Rechtscharakter des § 346 Abs. 3 S. 2 BGB	249
	4. Fazit zum Umfang der Verweisung in § 346 Abs. 3 S. 2 BGB	250
II.	Anwendbarkeit des § 818 Abs. 1, 2 BGB infolge der Verweisung in § 951 Abs. 1 S. 1 BGB	251
	1. Anwendbarkeit des § 818 Abs. 1 BGB	252
	2. Anwendbarkeit des § 818 Abs. 2 BGB	253
III.	Fazit zur Anwendbarkeit des § 818 BGB	255
IV.	Bestätigung der Anwendbarkeit des § 819 Abs. 1 BGB durch eine Betrachtung der §§ 1390 Abs. 1 S. 2, 1973 Abs. 2 S. 1, 2021, 2196 Abs. 1, 2287 Abs. 1, 2329 Abs. 1 S. 1 BGB	256
V.	Fazit zur Anwendbarkeit des § 819 Abs. 1 BGB	257
VI.	Anwendbarkeit des § 822 BGB infolge einer Rechtsfolgenverweisung	258
	1. Die Verweisung in § 528 Abs. 1 S. 1 BGB	258
	a) Art der Verweisung	258
	b) Umfang der Verweisung	261
	aa) Direkte Anwendbarkeit des § 822 BGB abhängig vom Rechtscharakter der Vorschrift	261
	(1) § 822 BGB als Rechtsfolgenerweiterung	262
	(2) § 822 BGB als entsprechend anwendbare Anspruchsgrundlage	263
	bb) Gefahr einer Anknüpfung an den Rechtscharakter des Verweisungsobjekts, § 822 BGB	264
	cc) Vorgehen der Rechtsprechung	265
	dd) Anwendbarkeit aufgrund einer allgemein vergleichbaren Interessenlage	267
	ee) Anwendbarkeit des § 822 BGB aufgrund seiner Anbindung an § 818 Abs. 3 BGB	268
	(1) Ausnahmecharakter des § 822 BGB	268
	(a) Unterschiede zur Rückabwicklung nach Rücktrittsrecht	269
	(b) Innerer Zusammenhang zwischen § 822 BGB und § 818 Abs. 3 BGB	270

(2) Systematischer Zusammenhang zwischen § 822 BGB und § 816 Abs. 1 S. 2 BGB	274
(3) Exkurs: Anwendung des § 822 BGB bei Insolvenz des bösgläubigen Bereicherungsschuldners	276
c) Konsequenzen der Ergebnisse zu § 528 Abs. 1 S. 1 BGB für die Anwendbarkeit des § 822 BGB infolge einer Rechtsfolgenverweisung auf das Bereicherungsrecht	278
2. Anwendung und Bestätigung der Erkenntnisse aus der Analyse des § 528 BGB zur Anwendbarkeit des § 822 BGB anhand weiterer Vorschriften	278
a) Einordnung als Rechtsfolgenverweisungen	279
aa) Abgrenzung zu deklaratorischen Rechtsgrundverweisungen	279
bb) Hinweise auf den Charakter der Verweisungen als Rechtsfolgenverweisungen und als Kondiktionstatbestände	280
(1) §§ 1390 Abs. 1, 2329 Abs. 1 S. 1 BGB	281
(2) § 2287 Abs. 1 BGB	282
b) Verweisungsumfang	285
aa) Vergleichbarkeit der Schutzrichtungen in § 528 Abs. 1 S. 1 BGB und den §§ 1390 Abs. 1 S. 2, 2287 Abs. 1, 2329 Abs. 1 S. 2 BGB	286
bb) Anwendbarkeit des § 822 BGB infolge der §§ 2021, 2196 Abs. 1 BGB	287
3. Fazit zur Anwendbarkeit des § 822 BGB infolge einer Verweisung auf das Bereicherungsrecht	288
VII. §§ 819 Abs. 2, 820 BGB	289
1. Anwendbarkeit des § 819 Abs. 2 BGB	290
2. Anwendbarkeit des § 820 BGB	290
a) § 820 Abs. 1 S. 1 BGB	291
b) § 820 Abs. 1 S. 2 BGB	293
VIII. Anwendbarkeit der §§ 813, 814, 815, 817 S. 2, 821 BGB	294
1. Grundlagen der Anwendbarkeit	294
2. Anwendbarkeit der einzelnen Regelungen	297
a) Anwendbarkeit des § 813 BGB	297
b) Anwendbarkeit des § 814 BGB	298
c) Anwendbarkeit des § 815 BGB	301
d) Anwendbarkeit des § 817 S. 2 BGB	303
e) Anwendbarkeit des § 821 BGB	305
IX. Ergebnisse zum Verweisungsumfang von Rechtsfolgenverweisungen auf das Bereicherungsrecht	306

§ 5	<i>Einordnung der Sonderfälle in den §§ 347 Abs. 2 S. 2, 547 Abs. 1 S. 2, 628 Abs. 1 S. 3 BGB</i>	307
I.	Die Verweisung in § 347 Abs. 2 S. 2 BGB	307
	1. Auslegung nach dem Wortsinn	308
	2. Systematische Auslegung	308
	3. Wille des Gesetzgebers	309
	4. Teleologische Auslegung	309
	a) Anwendung des § 347 Abs. 2 S. 2 BGB ohne Rechtsfolgenverweisung auf das Bereicherungsrecht	310
	b) Anwendung des § 347 Abs. 2 S. 2 BGB als Rechtsfolgenverweisung	312
	aa) Einwand der Entreicherung	312
	bb) Haftungsverschärfung gemäß § 819 Abs. 1 BGB	313
	5. Fazit zum Charakter des § 347 Abs. 2 S. 2 BGB	313
II.	Die Verweisungen in den §§ 547 Abs. 1 S. 2, 628 Abs. 1 S. 3 BGB	314
	1. Rechtsgrund- oder Rechtsfolgenverweisung	315
	2. Kritische Analyse der Verweisungen in den §§ 547 Abs. 1 S. 2, 628 Abs. 1 S. 3 2. Fall BGB	316
	a) Änderung des Rücktrittsrechts	317
	b) Konsequenzen der Änderung des Rücktrittsrechts für die Verweisungen in den §§ 547 Abs. 1, 628 Abs. 1 S. 3 BGB	318
	aa) Verbleibende Parallelen	318
	bb) Unterschiede bei der Verzinsung	320
	(1) Unterschiede in den Rechtsgrundlagen	320
	(2) Unterschiede in der Zinshöhe	322
	(3) Fazit zum Umfang der Zinspflichten	324
	cc) Unterschiede bei schuldhaftem Handeln des anderen Teils	324
	dd) Fazit zu den Unterschieden und Gemeinsamkeiten	324
	c) Anpassungsbedarf	325
	aa) Berufen auf den Einwand der Entreicherung	326
	(1) Vorhersehbarkeit der Beendigung als Differenzierungsgrund	327
	(2) Schlechterstellung zur Sanktionierung	329
	(3) Besonderheiten des Miet- oder Dienstvertragsrechts ..	330
	bb) Unterschiede in den Voraussetzungen für die Ausübung der Gestaltungsrechte	332
	(1) Ausgangslage im Rücktrittsrecht	332
	(2) Ausgangslage im Dienstvertragsrecht	332
	(3) Ausgangslage im Mietrecht	333
	(4) Vergleich der Regelungen	333
	cc) Interessenlage hinsichtlich der Zinspflichten	335
	dd) Ausnahmsweise Vergleichbarkeit des Rückabwicklungsinteresses	337

3. Änderungsvorschlag	338
4. Fazit zu den §§ 547 Abs. 1 S. 2, 628 Abs. 1 S. 3 BGB	341
§ 6 <i>Erkenntnisse zu Bereichsverweisungen aufgrund der Untersuchung der Verweisungen auf das Bereicherungsrecht</i>	342
 Kapitel 3: Verweisungen auf den Rücktritt	347
§ 1 <i>Verweisungen auf die §§ 323 ff. BGB</i>	349
I. Deklaratorische Verweisungen auf das Rücktrittsrecht	349
1. § 275 Abs. 4 BGB	349
2. §§ 440 S. 1, 636 BGB	349
a) Überlegungen zum Vorrang der §§ 440 S. 1, 636 BGB als leges speciales	350
b) Vorgehen der Rechtsprechung	351
c) Fazit zum Verhältnis der §§ 440 S. 1, 636 BGB zu § 323 Abs. 2 BGB	352
3. §§ 437 Nr. 2, 634 Nr. 3 BGB	353
a) Rechtsgrund- oder Rechtsfolgenverweisung	354
b) Konstitutive oder deklaratorische Rechtsgrundverweisung	355
aa) Umfang der Inbezugnahme der Vorschriften des allgemeinen Leistungsstörungsrechts	355
(1) Wortsinn der Vorschriften	355
(2) Entstehungsgeschichte	356
(3) Systematik	357
(a) Originärer Anwendungsbereich des § 323 Abs. 1 BGB	357
(b) Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 437 BGB ...	358
(c) Wirkung der Verweisung bei anfänglich unbehebbar Mängeln	360
(aa) Befreiung von der Leistungspflicht	361
(bb) Rechtslage nach Leistung einer anfänglich unbehebbar mangelhaften Sache	362
(d) Partielle Verweisung aufgrund der Sonderregelungen zu Mängeln im Gewährleistungsrecht	364
(e) Besondere Verjährungsregelung	365
bb) Fazit zum Umfang der Bezugnahme	366
cc) Sperrwirkung des Gewährleistungsrechts	366
(1) Beseitigung einer Sperrwirkung	366
(2) Begründung einer Sperrwirkung	367
(a) Fehlende Verweisung auf § 286 BGB	368
(b) Keine Selbstvornahme im Kaufrecht	371

	(c) Vorrang des Gewährleistungsrechts vor anderen Rechtsbehelfen	372
	dd) Fazit zur Rechtsnatur der Verweisungen	375
	c) Systematisierende Funktion deklaratorischer Verweisungen . . .	375
	4. Fazit zu den deklaratorischen Verweisungen auf das Rücktrittsrecht	376
II.	Konstitutive Rechtsgrundverweisungen auf das Rücktrittsrecht	377
	1. Anordnung der „entsprechenden“ Anwendung des §323 BGB	377
	a) Die Verweisung in §321 Abs. 2 S. 3 BGB	379
	b) Die Verweisung in §326 Abs. 5 BGB	383
	c) Die Verweisungen in §314 Abs. 2 S. 2 und in §637 Abs. 2 S. 1 BGB	384
	d) Folgerungen aus den Verweisungen mit Anordnung entsprechender Geltung	387
	2. Verweisungen auf die Voraussetzungen des Rücktrittsrechts	388
	a) Die Verweisung in §527 Abs. 1 BGB	388
	b) Die Verweisungen in den §§441 Abs. 1 S. 1, 638 Abs. 1 S. 1 BGB	391
	c) Fazit zu den Verweisungen auf die Voraussetzungen des Rücktritts	392
	3. Erkenntnisse und Folgerungen aus den konstitutiven Rechtsgrundverweisungen auf das Rücktrittsrecht	393
§ 2	<i>Verweisungen auf die §§346ff. BGB</i>	395
I.	Rückforderungsansprüche des Schuldners	398
	1. Gründe für das Entstehen der Rückgewähransprüche	399
	a) Schadensersatz statt der Leistung als Auslöser im Fall des §281 Abs. 5 BGB	399
	b) Die Nachlieferung einer neuen Sache als Auslöser (§§439 Abs. 5, 635 Abs. 4 BGB)	404
	2. Vergleichbarkeit mit den Wirkungen des Rücktritts	404
	3. Zusammenfassendes zur Struktur der Verweisungsvorschriften . .	407
	4. Charakter der Verweisungen: konstitutive Rechtsfolgenverweisungen	408
	a) Rechtsfolgenverweisung als Verweisung auf ein in sich geschlossenes Rechtsfolgensystem	409
	aa) Grundlage der Rückgewährpflicht im Rücktrittsrecht	412
	bb) Ergänzung der Rückgewährpflicht durch den Nutzungersatz	413
	cc) Zusammenhang zwischen Rückgewähr, Nutzungersatz und Verwendungsersatz	414
	b) Konsequenz aus der Einordnung der Verweisungen auf die §§346–348 BGB als Rechtsfolgenverweisungen	415

aa)	Umfang der Verweisung des § 281 Abs. 5 BGB auf die §§ 346–348 BGB	417
bb)	Umfang der Verweisung der §§ 439 Abs. 5, 635 Abs. 4 BGB auf die §§ 346–348 BGB	421
c)	Fazit zum Rechtscharakter und zum Umfang der Verweisungen	423
5.	Modifizierende Anwendung der §§ 346–348 BGB	424
6.	Erkenntnisse über die Wirkung der Rechtsfolgenverweisungen auf das Rücktrittsrecht	425
II.	Erstattungsansprüche des Gläubigers hinsichtlich überzahlter Geldbeträge	426
1.	Grundsätzliche Erwägungen	426
2.	Die Verweisungen in den §§ 441 Abs. 4 S. 2, 638 Abs. 4 S. 2, 651m Abs. 2 S. 2 BGB	427
3.	Die Verweisung in § 326 Abs. 4 BGB	433
4.	Die Verweisung in § 628 Abs. 1 S. 3 BGB	433
III.	Bedeutung der Rechtsfolgenverweisungen auf das Rücktrittsrecht für den Rechtscharakter der Verweisungsvorschriften	435
§ 3	<i>Speziell geregelte gesetzliche Rücktrittsrechte</i>	437
§ 4	<i>Erkenntnisse und weitergehende Folgerungen aus der Analyse der Verweisungen auf „den Rücktritt“</i>	439
Kapitel 4: Überlegungen zu anderen Bereichsverweisungen innerhalb des BGB		
§ 1	<i>Die Verweisungen auf die Geschäftsführung ohne Auftrag</i>	443
I.	Einordnung als Rechtsgrundverweisungen	444
II.	Umfang der Rechtsgrundverweisungen	445
§ 2	<i>Die Verweisungen auf das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis</i>	449
§ 3	<i>Die Verweisungen auf das Recht der unerlaubten Handlungen</i> ..	451
§ 4	<i>Zusammenfassendes zu den Überlegungen zu anderen Bereichsverweisungen</i>	452
Kapitel 5: Zusammenfassendes zu den Bereichsverweisungen auf Rückabwicklungssysteme im Bürgerlichen Gesetzbuch		
Literaturverzeichnis		
Sachverzeichnis		

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere(r) Ansicht
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
abw.	abweichend/abweichende(r)
ArchBürgR	Archiv für bürgerliches Recht
AcP	Archiv für die zivilistische Praxis
ähnl.	ähnlich/e/er/en
a. F.	alte Fassung
allg.	allgemein/e
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
AP	Arbeitsrechtliche Praxis
Arg.	Argument/e/en
Art.	Artikel
AT	allgemeiner Teil
ausdrückl.	ausdrücklich
ausführl.	ausführlich/e/er
ausr.	ausreichend
BAG	Bundesarbeitsgericht
Bd.	Band
Bearb.	Bearbeiter
Begr.	Begründung/Begründer
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGB-RGRK	Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofes, Kommentar
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BSG	Bundessozialgericht
Bsp.	Beispiel/e/en
bspw.	beispielsweise
BT	Bundestag
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWNotZ	Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise

deklarator.	deklaratorisch/e/en
ders.	derselbe
dies.	dieselbe/n
diff.	differenzierend/e
d. h.	das heißt
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
Drucks.	Drucksache
Dt. ErbRK	Deutscher Erbrechtskommentar
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
Einf.	Einführung
eingeschr.	eingeschränkt/e/er
ErbR	Zeitschrift für die gesamte erbrechtliche Praxis
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EuR	Europarecht
evtl.	eventuell
FamFR	Familienrecht und Familienverfahrensrecht
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
f.	folgend
ff.	folgende
Fn.	Fußnote
FPR	Familie Partnerschaft Recht
FS	Festschrift
GebrMG	Gebrauchsmustergesetz
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GoA	Geschäftsführung ohne Auftrag
grds.	grundsätzlich/e/en
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GS	Gedächtnisschrift
HGB	Handelsgesetzbuch
histor.	historischen
h. M.	herrschende(r) Meinung
Hrsg.	Herausgeber
HS	Halbsatz
i. d.	in der
idR	in der Regel
idS	in diesem Sinn/e
i. E.	im Ergebnis
iHv	in Höhe von
insbes.	insbesondere
InsO	Insolvenzordnung
iRd	im Rahmen der/des
iRv	im Rahmen von
iSd	im Sinne des

iSe	im Sinne eines/r
i. Ü.	im Übrigen
iVm	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	JuristenZeitung
Kap.	Kapitel
krit.	kritisch
Lit.	Literatur
LM	Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs
LMK	Kommentierte BGH-Rechtsprechung Lindenmaier-Möhring
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MedR	Medizinrecht (Zeitschrift)
MittBayNot	Mitteilungen des Bayerischen Notarvereins
mögl.	möglichen
m. w. Nachw.	mit weiteren Nachweisen
Nachw.	Nachweis/e
Neubearb.	Neubearbeitung
n. F.	neue Fassung
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtsprechungsreport Zivilrecht
NK	Nomos Kommentar
Nr.	Nummer/n
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht Rechtsprechungs-Report
NWVbl.	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung
NZKart	Neue Zeitschrift für Kartellrecht
NZM	Neue Zeitschrift für Mietrecht
o. ä.	oder Ähnliche/s
o. g.	oben genannt/e/en
OVG	Oberverwaltungsgericht
PatG	Patentgesetz
PatMitt	Mitteilungen der Deutschen Patentanwälte
Prot.	Protokoll/e
Prot-RJA	Protokolle der Vorkommission des Reichsjustizamts
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn.	Randnummer/n
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite

SächsVBl.	Sächsische Verwaltungsblätter
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannt/e/n
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
u. a.	und andere(n)/unter anderem
Teilbd.	Teilband
v.	von
versch.	verschieden/e
VersR	Zeitschrift für Versicherungs-, Haftungs- und Schadensrecht
VerwArch.	Verwaltungs-Archiv
vgl.	vergleiche
Vorbem.	Vorbemerkung
VuF	Verwaltung und Fortbildung
Westf.	Westfalen
WGG	Wegfall der Geschäftsgrundlage
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
WuM	Wohnungswirtschaft und Mietrecht
z. B.	zum Beispiel
ZErB	Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZFE	Zeitschrift für Familien- und Erbrecht
ZfIR	Zeitschrift für Immobilienrecht
ZfPW	Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft
ZG	Zeitschrift für Gesetzgebung
ZGS	Zeitschrift für Vertragsgestaltung, Schuld- und Haftungsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzrecht
zit.	zitiert
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
Zshg.	Zusammenhang
Zshgs.	Zusammenhangs
zusätzl.	zusätzlich
zw.	zwischen

Einführung und methodisches Vorgehen

Das Bürgerliche Gesetzbuch bedient sich an zahlreichen Stellen der Verweisungstechnik. Verweisungen sind ein gesetzgeberisches Mittel, um ein Gesetz zu verschlanken und zu systematisieren. Sie haben aber weit darüber hinausgehende Funktionen und Auswirkungen und prägen das Zivilrecht daher in unterschiedlicher Weise. Verweisungen sind Ausdruck bestimmter gesetzgeberischer Motive und können daher zu Auslegungszwecken herangezogen werden. Ferner bieten sie dem Gesetzgeber die Möglichkeit, bestimmte Teile eines Gesetzes zu akzentuieren und ihnen dadurch ein besonderes Gewicht innerhalb der Rechtsordnung zu verleihen.

Die Technik der Verweisung steht als solche seit Langem im Fokus von Wissenschaft und Praxis. Die wissenschaftlichen Abhandlungen, die diesen Problembereich zusammenhängend und aus einer abstrakten Perspektive intensiver betrachten, haben vornehmlich einen verfassungsrechtlichen Blickwinkel.¹ Die Art von Verweisungen, die das BGB mehrheitlich enthält, und die häufig als „Binnenverweisungen“, das heißt Bezugnahmen von Vorschriften eines Gesetzes auf andere Vorschriften desselben Gesetzes, bezeichnet werden, sind aus verfassungsrechtlicher Sicht weitgehend unproblematisch.² Sie bergen aber andere als verfassungsrechtliche Probleme. Sie stellen den Rechtsanwender vor Probleme, wenn der Umfang der Verweisung und damit der Prüfungsumfang einer Vorschrift unklar ist. Daran anknüpfend ergeben sich weitere Probleme, wie beispielsweise Fragen der Darlegungs- und Beweislast in einem Zivilprozess. Wie *Looschelders/Roth* bemerken, besteht „der Kern jeder Normanwendung (...) in der Feststellung der konkreten Geltung oder in der Befolgung der vom Gesetzgeber in der Norm angeordneten Rechtsfolge“.³ Was geschieht aber, wenn eine Norm ihre Rechtsfolge nicht vollumfänglich eigenständig regelt? Wornach bestimmt sich in dem Fall ihr Rechtscharakter – nach der verweisenden Vorschrift oder nach der, deren Rechtsfolge in Bezug genommen wird? Welche Voraussetzungen der in Bezug genommenen Vorschrift sind

¹ *Debus*, Verweisungen in deutschen Rechtsnormen; *Karpen*, Die Verweisung; *Osenbühl*, DVBl. 1967, 401 ff.

² Siehe dazu *Guckelberger*, ZG 2004, 62 ff., 88; *Staats*, in: *Rödig*, Theorie der Gesetzgebung, S. 244, 245.

³ *Looschelders/Roth*, Juristische Methodik im Prozess der Rechtsanwendung, S. 87.

im Rahmen der verweisenden Vorschrift zu prüfen? Die Literatur erörtert diese und weitere Fragen jeweils einzeln im Zusammenhang mit den insoweit problematischen Vorschriften. Im Mittelpunkt der zivilrechtlichen Betrachtungen steht dabei häufig die Abgrenzung zwischen Rechtsgrund- und Rechtsfolgenverweisungen. Ob eine Verweisung eine Rechtsgrund- oder eine Rechtsfolgenverweisung ist, wird regelmäßig aufgrund einer Auslegung der verweisenden Vorschrift für den Einzelfall beantwortet. Ein allgemeingültiger Maßstab, anhand dessen abstrakt und unabhängig vom Einzelfall ermittelbar ist, welche Art der Verweisung vorliegt, fehlt.⁴ Für die Verweisungen auf das Bereicherungsrecht hat *Hadding* 1981 ein alternatives Konzept ihrer Zuordnung entwickelt.⁵ In der Ausbildungsliteratur werden diese Fragen vereinzelt auch für Verweisungen auf verschiedene Bereiche des BGB im Zusammenhang betrachtet.⁶ Darin zeigen sich die Ausbildungs- und damit zugleich die Praxisrelevanz der Probleme, die sich um die Verweisung als gesetzgebungstechnisches Mittel ranken. Eine zusammenhängende methodische Analyse der Verweisungen innerhalb des BGB fehlt bislang. Die vorliegende Arbeit soll einen Beitrag dazu leisten, diese Lücke zumindest teilweise zu schließen.

Dass die Verweisungen des BGB bisher noch nicht umfassend betrachtet wurden, dürfte nicht zuletzt ihrer erheblichen Anzahl innerhalb dieses Gesetzbuchs geschuldet sein. Die verschiedenen Verweisungen des BGB sind ferner sehr unterschiedlich. Zwar existieren an mehreren Stellen Verweisungen, die sich auf dieselben Vorschriften oder Gruppen von Vorschriften beziehen, daneben verwendet das BGB Verweisungen aber auch dazu, nur im Einzelfall auf eine andere Vorschrift zu verweisen. Dafür muss nicht an anderer Stelle eine weitere gleichartige Verweisung existieren, ausgeschlossen ist dies aber nicht. § 1929 Abs. 2 BGB verweist beispielsweise auf § 1928 Abs. 2, 3 BGB. Im BGB findet sich keine weitere Verweisung auf letztere Norm. § 321 Abs. 2 S. 3 BGB verweist konkret auf § 323 BGB. In § 326 Abs. 5 BGB gibt es ebenfalls eine Verweisung auf § 323 BGB. Beide Vorschriften, § 321 Abs. 2 S. 3 und § 326 Abs. 5 BGB, beziehen sich auf dieselbe einzelne Regelung – es handelt sich dabei jeweils um sogenannte Einzelverweisungen.⁷ Einzelverweisungen liegt hinsichtlich ihrer Art und Reichweite kein einheitliches System zugrunde. Der Gesetzgeber setzt sie ein, wenn die Sachverhalte, die einer einzelnen Vorschrift zugrunde liegen, im Einzel-

⁴ Für das Bereicherungsrecht *Reuter/Martinek*, Ungerechtfertigte Bereicherung, 2. Teilbd., S. 585.

⁵ *Hadding*, FS Mühl, S. 225 ff.

⁶ *Budde*, Jura 1984, 578 ff.; *Meyer-Rudolph/Wörlen*, JA 1981, 450 ff.; *Wörlen/Leinbas*, JA 2006, 22 ff.

⁷ Zum Begriff der Einzelverweisung siehe Kap. 1, § 2 III., zu den §§ 321 Abs. 2 S. 3, 326 Abs. 5 BGB siehe im Einzelnen Kap. 3, § 1 II. 1. a), b).

fall mit denen vergleichbar sind, die eine andere Vorschrift vor Augen hat und es daher sachgerecht erscheint, für beide Vorschriften dieselben Tatbestandsvoraussetzungen festzulegen und/oder eine einheitliche Rechtsfolge eintreten zu lassen. Verweisen dagegen mehrere Vorschriften auf denselben Abschnitt innerhalb des BGB, wie beispielsweise die zahlreichen Verweisungen auf das Bereicherungsrecht (sog. Bereichsverweisungen), soll von verschiedenen Vorschriften dieselbe tatbestandliche Ausgangssituation zugrunde gelegt oder sollen dieselben Rechtsfolgen angeordnet werden. Bedeutsame Bereichsverweisungen innerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind neben denen auf das Bereicherungsrecht insbesondere die, die auf den Rücktritt, die Geschäftsführung ohne Auftrag, das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis oder das Recht der unerlaubten Handlungen verweisen. Der wiederkehrenden Verweisung auf einen bestimmten Bereich könnten nicht nur jeweils dieselbe gesetzgeberische Intention, sondern zugleich ein einheitliches System zugrunde liegen. Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, diese Bereichsverweisungen näher zu betrachten und zu systematisieren, um die Fragen und Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Art und der Reichweite dieser Verweisungen stellen, zu lösen. Da eine umfassende Untersuchung sämtlicher Bereichsverweisungen aufgrund deren Vielzahl den Rahmen dieser Untersuchung sprengen würde, ist die Analyse schwerpunktmäßig auf die Bereichsverweisungen auf Rückabwicklungssysteme und dabei auf diejenigen auf den Rücktritt und auf das Bereicherungsrecht zugeschnitten. Sie eignen sich für eine gemeinsame Betrachtung, da sie jeweils Rückabwicklungssysteme etablieren und damit zumindest in Teilen vergleichbar sind. Dies könnte sich in einer Vergleichbarkeit der Bereichsverweisungen auf diese Teile niederschlagen.

Verweisungen auf das Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag, der unerlaubten Handlungen und auf das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis sind im BGB zahlreich und von erheblicher Bedeutung. Wie zu zeigen ist, handelt es sich bei ihnen allerdings in vielen Fällen um Einzelverweisungen. Die wenigen Bereichsverweisungen auf die soeben genannten Abschnitte sind stets Rechtsgrundverweisungen. Sie unterscheiden sich, wie weiter zu zeigen ist, aus unterschiedlichen Gründen von denen auf die oben genannten Rückabwicklungssysteme. Es erscheint daher wenig wahrscheinlich, dass ihnen dieselbe Systematik zugrunde liegt wie den Bereichsverweisungen auf das Bereicherungsrecht und den Rücktritt. Daher werden die Verweisungen auf die Geschäftsführung ohne Auftrag, das Eigentümer-Besitzer-Verhältnis und das Recht der unerlaubten Handlungen im Rahmen der weiteren Analyse nicht in Gänze, sondern lediglich vereinzelt behandelt.

Das Dilemma einer methodischen Untersuchung des Systems von Verweisungen innerhalb eines Gesetzbuches ist, dass die Funktionsweise der Verweisungen und deren System aus der Analyse einzelner Vorschriften

entwickelt werden muss. Da der Betrachtung der einzelnen Vorschriften jedoch ein einheitlicher Maßstab zugrunde liegen muss, um zu gewährleisten, dass das Ergebnis stringent ist, bedarf es eines Ausgangspunktes für die Analyse. Wenn dieser zunächst unabhängig von den einzelnen Vorschriften entwickelt wird, wird ein Teil der möglichen Analyseergebnisse vorweggenommen. Ohne dies kann jedoch keine fundierte Betrachtung stattfinden, weil die Maßstäbe über die Funktionsweise von Verweisungen im Allgemeinen einheitlich sein müssen, um gesicherte Ergebnisse zu erlangen. Hierfür ist es unumgänglich, die Grundlagen der Verweisung als Mittel der Rechtsetzung zunächst abstrakt zu ermitteln und die weitere Untersuchung darauf aufzubauen. Auf dieser Basis kann die Einzelanalyse der verweisenden Vorschriften stattfinden, die die Prämisse bestätigt oder zu einer Revision führt.

Kapitel 1

Grundlagen

§ 1 Der Begriff der Verweisung

Über den Begriff der Verweisung herrscht insoweit Einigkeit, als hierunter eine irgendwie geartete Bezugnahme einer Vorschrift auf eine andere zu verstehen ist.¹ Diese Bezugnahmen erfolgen im Gesetz auf unterschiedliche Art und Weise. Die verschiedenen Formulierungen des Gesetzestextes, die eine Verweisung indizieren, sind zahlreich. Sie reichen von ausdrücklichen Bezugnahmen auf eine konkret bezeichnete Vorschrift bis hin zu stillschweigenden Hinweisen durch das Verwenden bestimmter Begriffe. Dazwischen sind weitere Varianten denkbar. Ebenso wie die Formulierungen unterscheiden sich auch die Wirkungen verschiedener Verweisungen. Nicht zuletzt aufgrund dieser Vielfalt divergieren die Auffassungen über die Definition des Verweisungsbegriffs. Insbesondere werden in nicht einheitlicher Form Oberbegriffe oder Begriffspaare innerhalb der Gruppe der Verweisungen gebildet.

Eine Begriffsbestimmung muss diesen Unterschieden ebenso Rechnung tragen wie den Gemeinsamkeiten. Dafür bietet es sich an, den Verweisungsbegriff zunächst im Sinne eines Oberbegriffs rein formal nach der gesetzgeberischen Vorgehensweise zu bestimmen (siehe dazu im Folgenden unter I.) und anschließend ihrer besonderen Wirkung entsprechend einige Verweisungen Untergruppen zuzuordnen (siehe dazu anschließend unter II.).

I. Formeller Verweisungsbegriff

Ein Weg, den Verweisungsbegriffs zu bestimmen, kann darin bestehen, zunächst das gesetzgeberische Vorgehen beim Einsatz dieser Gesetzgebungstechnik schlicht zu beschreiben. Die bei allen Verweisungen dem Grunde nach gleiche Vorgehensweise ist dadurch gekennzeichnet, dass eine Vorschrift, die *Verweisungsvorschrift*, auf eine andere Vorschrift oder eine Gruppe anderer Vorschriften, ein *Verweisungsobjekt*, mehr oder weniger

¹ Für alle *Debus*, Verweisungen in deutschen Rechtsnormen, S. 35; *Karpen*, Die Verweisung, S. 19.

spezifisch Bezug nimmt, ohne dabei den Text des Verweisungsobjekts zu wiederholen.²

Einige Bezugnahmen von Vorschriften auf andere Vorschriften erfolgen durch einen schlichten Hinweis. § 438 Abs. 4 S. 1 BGB weist beispielsweise auf die Nennung des Rücktrittsrechts in § 437 BGB lediglich hin. Dieser bloße Hinweis hat für die Geltung des Verweisungsobjekts keine Wirkung, die über seine Hinweisfunktion hinausgeht. § 438 Abs. 4 S. 1 BGB möchte das Rücktrittsrecht, das § 437 BGB nennt, nicht für in bestimmten Fälle anwendbar erklären oder auf dessen Geltung für den Fall des Vorliegens seiner Voraussetzungen – das heißt der des § 438 Abs. 4 S. 1 BGB – hinweisen. Der Hinweis erfolgt vielmehr, um den Bezugspunkt für die in § 438 Abs. 4 S. 1 BGB geregelte Anwendbarkeit des § 218 BGB zu benennen.³

Erfolgt die Verweisung dagegen, um darauf hinzuweisen, dass eine bestimmte Vorschrift in der Normsituation anwendbar ist, die die verweisende Vorschrift vorgibt, handelt es sich nicht lediglich um einen Hinweis im oben genannten Sinn. In dem Fall liegt vielmehr eine deklaratorische Verweisung vor. § 929 S. 1 BGB ist ein solches Beispiel, weil dieser auf die Geltung des § 90 BGB hinweist, indem er den Begriff der Sache verwendet. § 90 BGB gelangt jedoch in den Fällen des § 929 S. 1 BGB ohnehin zur Anwendung, da er als Regelung des Allgemeinen Teils für alle nachfolgenden Vorschriften gilt. Derartige Verweisungen, die mitunter auch ausdrücklich erfolgen (so z. B. in § 516 Abs. 2 S. 3 BGB⁴), haben eine Klarstellungsfunktion und erleichtern dem Rechtsanwender dadurch das Auffinden einschlägiger Vorschriften, die allerdings ohne die Bezugnahme in gleicher Weise anwendbar wären. Da diesen Formen der Bezugnahme keine Wirkung zukommt, die über den bloßen Hinweis auf ihre Geltung hinausgeht, werden sie zuweilen nicht als „Verweisung“ bezeichnet.⁵ Daneben gibt es Ansätze, die in sämtlichen oder nahezu sämtlichen Varianten der Bezugnahme auf eine Vorschrift eine Art der Verweisung sehen und bloße Hinweise oder deklaratorische Verweisungen als unechte oder als Verweisungen im weiteren Sinn ansehen.⁶ Dem stehen die echten, konstitutiven Verweisungen

² *Debus*, Verweisungen in deutschen Rechtsnormen, S. 35; *Ebricke/Blask*, JZ 2003, 722, 723; *Schenke*, NJW 1980, 743. Die Begriffe „Verweisungsvorschrift“ und „Verweisungsobjekt“ sind gängig, die Bezeichnungen variieren jedoch bisweilen. Zu anderen möglichen Bezeichnungen siehe *Debus*, Verweisungen in deutschen Rechtsnormen, S. 35 ff.

³ *Karpen*, Die Verweisung, S. 19 f. nennt derartige Hinweise „Zitat“, „Erwähnung“ oder „Anführung“; *Müller*, Handbuch der Gesetzgebungstechnik, S. 126, 168 („Anführung“).

⁴ Siehe dazu in Kapitel 2, § 1 I.

⁵ *Clemens*, AöR 111 (1986), S. 63, 74 f. (spricht von formal-deklaratorischer Bezugnahme); *Schneider*, Gesetzgebung, Rn. 378 ff. („der Verdeutlichung dienende Hinweis“).

⁶ *Berger*, Die Erschließung von Verweisungen, S. 110; *Guckelberger*, ZG 2004, 62,

oder Verweisungen im engeren Sinn gegenüber. Dies sind Verweisungen, die über die Bezugnahme eine Vorschrift für anwendbar erklären, die ohne den Verweis in den entsprechenden Fällen nicht eingriffe.⁷ Aufgrund der einheitlichen gesetzgeberischen Vorgehensweise ist es durchaus sinnvoll, alle Vorschriften, die eine Bezugnahme auf andere Vorschriften enthalten, unter einem Oberbegriff zusammenzufassen, ohne dabei danach zu differenzieren, in welcher Weise die Bezugnahme konkret erfolgt.

Existierende Einteilungen, wie die in echte und unechte oder deklaratorische und konstitutive Verweisungen, unterscheiden nach der Wirkung der verschiedenartigen Bezugnahmen. Sie liefern jedoch keinen Oberbegriff, der der einheitlichen gesetzgeberischen Vorgehensweise gerecht wird. Diese Begriffspaare sind vielmehr alternativ. Echte oder konstitutive Verweisungen können nicht zugleich unechte oder deklaratorische sein und umgekehrt. Diese Kategorisierung ist zur Abgrenzung zwar durchaus sinnvoll, einen einheitlichen Oberbegriff statuiert sie allerdings nicht.⁸ Die Begriffe „Verweisungen im engeren“ und „im weiteren Sinne“ wären grundsätzlich dazu geeignet, einen Oberbegriff einerseits und eine Unterkategorie andererseits zu bezeichnen, wenn Verweisungen im weiteren Sinn sämtliche irgendwie geartete Bezugnahmen einer Vorschrift auf eine oder mehrere andere umfassen und als solche im engeren Sinne nur Verweisungen mit einer bestimmten Wirkung eingeordnet würden. Allerdings werden die Begriffe „Verweisung im engeren“ und „Verweisung im weiteren Sinne“ von einigen Autoren synonym mit den anderen oben genannten Begriffen verwendet.⁹ Diese Begriffsbestimmung soll im Folgenden nicht zugrunde gelegt werden, um Missverständnisse zu vermeiden. Da es sich bei der schlichten Analyse der Gesetzgebungstechnik als Gemeinsamkeit sämtlicher Verweisungen um eine formale Betrachtung handelt, bietet sich die Einordnung als formeller Begriff an. Der formelle Verweisungsbegriff stellt damit im Ergebnis eine Beschreibung der rechtstechnischen Vorgehensweise des Gesetzgebers dar, der sich des Mittels der Verweisung bei der Rechtsetzung bedient. Er umfasst sämtliche Verweisungsarten.

63 f.; *Karpen*, Die Verweisung, S. 21; wohl auch *Müller*, Handbuch der Gesetzgebungstechnik, S. 169, der für konstitutive Verweisungen von „echten Verweisungen“ spricht, ohne diese allerdings ausdrückl. „unechten Verweisungen“ gegenüberzustellen.

⁷ Zum Begriff der konstitutiven Verweisung siehe in diesem Kap. § 2 II.

⁸ Dies ist auch gar nicht das Ziel dieser Differenzierung.

⁹ *Berger*, Die Erschließung von Verweisungen, S. 110; *Brugger*, *VerwArch.* 78 (1987), S. 1, 2 ff.; wohl auch *Debus*, Verweisungen in deutschen Rechtsnormen, S. 39 ff. *Jellinek*, *Gesetz*, S. 94 scheint den Begriffen „echte“ und „unechte“ Verweisung noch einen anderen Inhalt beizumessen.

II. Materieller Verweisungsbegriff

Einige Verweisungen erschöpfen sich nicht in einem bloßen Hinweis auf andere Vorschriften. Sie haben in Bezug auf das jeweilige Verweisungsobjekt eine spezielle Wirkung, die dazu führt, dass einige Autoren nur Verweisungen mit dieser Wirkung überhaupt als solche bezeichnen.¹⁰ Sämtliche Verweisungen mit gleicher Wirkung sollten entsprechend unter einem gemeinsamen Begriff zusammengefasst werden, der enger ist als der formelle Verweisungsbegriff. Da für diese Einteilung die Wirkung bestimmter Verweisungsarten maßgeblich ist, bietet es sich an, diesen Begriff als materiellen Verweisungsbegriff zu bezeichnen.

Um die Merkmale der Definition von Verweisungen im materiellen Sinn ermitteln zu können, muss zunächst klar sein, worin die soeben genannte spezielle Wirkung bestimmter Verweisungen liegt. Dass Verweisungen anders als andere Vorschriften eine besondere Wirkung haben können, beruht auf der speziellen Struktur von Verweisungsvorschriften. Es ist zunächst zu untersuchen, ob diese bei allen Verweisungen identisch ist oder ob es Unterschiede in der Struktur von materiellen Verweisungen gegenüber sonstigen Verweisungen gibt, die für ihre Wirkung verantwortlich sind (dazu im Folgenden unter 1.). Anschließend sollen die Einzelheiten der Wirkungsweise von Verweisungsvorschriften im materiellen Sinn genauer analysiert werden (dazu unter 2.).

1. Die Struktur von Verweisungsvorschriften

Zentrales Kennzeichen einer jeden Verweisungsvorschrift ist zunächst ihre Zusammensetzung aus zwei oder mehreren Einzelvorschriften: Dem eigenständigen Regelungsteil aus der Verweisungsvorschrift selbst und dem Regelungsgehalt des Verweisungsobjekts oder der Verweisungsobjekte. Da sie durch das Verweisungsobjekt ergänzt werden, werden Verweisungsvorschriften für sich genommen zum Teil per se als unvollständige Rechtssätze eingeordnet.¹¹ Das Verweisungsobjekt könne dagegen sowohl ein un-

¹⁰ Clemens, AöR 111 (1986), S. 63, 74f.; Schneider, Gesetzgebung, Rn. 378ff.

¹¹ Böckel, Instrumente der Einpassung neuen Rechts in die Rechtsordnung, S. 108; Budde, Jura 1984, 578; Ennecerus/Nipperdey, BGB AT I, S. 198; Karpen, Die Verweisung, S. 28; Larenz, Methodenlehre, S. 257, 260f.; Meyer-Rudolph/Wörten, JA 1981, 450, 451; Röhl/Röhl, Allgemeine Rechtslehre, §27 II.; wohl auch Rütters/Fischer/Birk, Rechtstheorie, Rn. 129, 132. Dabei sind die Begrifflichkeiten uneinheitlich. Einige Vertreter sprechen von unvollständigen „Rechtssätzen“, andere von unvollständigen „Rechtsnormen“ und wieder andere von unvollständigen „Rechtvorschriften“. Es besteht Uneinigkeit, ob die Begriffe Synonyme sind oder nicht. Siehe dazu Larenz, Methodenlehre, S. 250 (Fn. 1), der den Begriff der Rechtsnorm synonym mit dem des Rechtssatzes verwendet, einerseits und Kelsen, Reine Rechtslehre, S. 73ff., der die Begriffe unterschiedlich definiert, andererseits. Im Folgenden werden die Begriffe „Rechtsnorm“

vollständiger als auch ein vollständiger Rechtssatz sein. Unvollständig sei er, wenn die Vorschrift keinen eigenständigen, über die bloße Definition, Erweiterung oder Begrenzung der Verweisungsvorschrift hinausgehenden Anwendungsbereich habe.¹² Ansonsten sei er vollständig. Wenn es sich bei Verweisungsvorschriften stets um unvollständige Rechtssätze handelte, was im Folgenden überprüft wird, könnte hierin ein kennzeichnendes Merkmal von Verweisungen im materiellen Sinn liegen. Dabei ist zunächst zu untersuchen, in welcher Hinsicht verweisende Rechtssätze unvollständig sein können.

a) Semantische Unvollständigkeit

Der Ansatz, Verweisungsvorschriften seien als Rechtssätze unvollständig, wird in der Literatur mitunter kritisch gesehen. Der Begriff der unvollständigen Rechtsnorm sei verfehlt, da jede Norm stets einen Tatbestand und eine Rechtsfolge enthalte und somit vollständig sei.¹³ Verweisungsvorschriften – wobei diese Aussage auf Rechtsfolgenverweisungen beschränkt ist – seien „nicht logisch, sondern (nur) semantisch unvollständig“¹⁴, weil die Verweisungsvorschrift selbst durchaus eine Rechtsfolge anordne und daher als Rechtsnorm vollständig sei. Der Ansatz beruht darauf, dass auch schlichte Definitionsnormen eine Rechtsfolge vorgeben, indem vom Vorliegen des entsprechenden Begriffs o. ä. als Grundlage für die weitere Rechtsprüfung auszugehen ist, wenn ihre Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Rechtsfolge sei durch die Verweisungsvorschrift ohne Hinzunahme des Verweisungsobjekts lediglich noch nicht hinreichend konkretisiert.¹⁵ Bei rein formaler Betrachtung ausschließlich danach, ob eine Vorschrift einen Tatbestand und eine Rechtsfolge selbst vorgibt, wären auf der Grundlage dieser Kritik alle Vorschriften vollständig.¹⁶

b) Unvollständigkeit als Rechtsnorm

Eine vollständige Rechtsnorm setzt sich aus einem Tatbestand und einer Rechtsfolge zusammen.¹⁷ Selbst wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Rechtsnorm einer Ansicht in der Literatur zufolge noch unvoll-

und „Rechtssatz“ synonym verwendet, da eine weitere Differenzierung für die Untersuchung nicht weiterführend ist.

¹² *Karpen*, Die Verweisung, S. 28. Wohl auch *Enneccerus/Nipperdey*, BGB AT I, S. 198.

¹³ *Hassold*, JR 1989, 358, 359.

¹⁴ *Hassold*, JR 1989, 358, 359. Insoweit zustimmend *Debus*, Verweisungen in deutschen Rechtsnormen, S. 42.

¹⁵ *Hassold*, JR 1989, 358, 359.

¹⁶ *Hassold*, JR 1989, 358, 359.

¹⁷ *Bydlinski*, Methodenlehre, S. 196; *Larenz*, Methodenlehre, S. 251 f.; *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, Rn. 121 ff. (die zusätzlich eine Sollensanordnung verlangen).

ständig sein. Die Begründungen hierfür sind unterschiedlich. Nach der Imperativtheorie ist eine Rechtsnorm nur dann vollständig, wenn sie in ihrer Rechtsfolge ein Ge- oder Verbot ausspricht.¹⁸ Verweisungen müssten erst zu einer vollständigen Rechtsnorm zusammengesetzt werden, um endgültig einen solchen Imperativ auszusprechen.¹⁹ Dem treten andere entgegen und sehen auch ohne Rückgriff auf die Imperativtheorie solche Vorschriften als unvollständig an, die zwar einen Tatbestand und eine Rechtsfolge enthalten, aber trotzdem durch andere Vorschriften ausgefüllt, erläutert oder ergänzt werden (müssen).²⁰ Da es wohl kaum Vorschriften gibt, die nicht durch eine andere Vorschrift wenigstens ergänzt oder eingeschränkt werden, weil einzelne Vorschriften eine Rechtsfrage regelmäßig nicht vollständig regeln,²¹ werden bei einer derartigen Betrachtung – egal ob auf der Grundlage oder unter Ablehnung der Imperativtheorie – nahezu sämtliche Vorschriften zu unvollständigen Rechtsnormen.²² Dies gilt unter anderem für (Legal-)Definitionen, Fiktionen, Obliegenheiten und andere ausfüllende oder ergänzende Vorschriften, wie beispielsweise die §§ 249 ff. BGB als das Schadensrecht ausfüllende Normen, sowie Einreden und Einwendungen als allgemein Rechtsnormen einschränkende Vorschriften.²³ Da einige der letztgenannten Vorschriften gerade dazu dienen, Anspruchsgrundlagen oder andere rechtsbegründende Regelungen auszufüllen oder zu ergänzen, dürften auf dieser Grundlage konsequenterweise auch solche Regelungen nicht als vollständig anzusehen sein. § 823 Abs. 1 BGB wäre demnach eine unvollständige Rechtsnorm, weil die §§ 249 ff. BGB seine Rechtsfolge ausfüllen, indem sie die Art und den Umfang der Ersatzpflicht bestimmen.

c) Nutzen der Eigenschaft als unvollständiger Rechtssatz für den materiellen Verweisungsbegriff

Unabhängig davon, welcher der beiden Grundannahmen zu folgen ist – lediglich semantische Unvollständigkeit oder Unvollständigkeit als Rechtsnorm –, dürften eine Vielzahl oder sogar sämtliche Vorschriften einen gleichen Charakter haben. Sie sind entweder stets vollständige (bei bloß

¹⁸ Für alle als frühe Vertreter *Engisch*, Einführung in das juristische Denken, S. 46 ff., 54 ff.; *Kelsen*, Reine Rechtslehre, S. 34 ff., 59. Aus der modernen Lit. mit Hinweis u. a. auf frühe ausländische Primärquellen *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, § 27 I., IV., V.

¹⁹ *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, § 27 II.

²⁰ *Bydlinski*, Methodenlehre, S. 196 f.; *Larenz*, Methodenlehre, S. 253 ff., 257 ff.

²¹ *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, Rn. 129.

²² *Engisch*, Einführung in das juristische Denken, S. 47 spricht von gesetzestechnisch unselbstständigen Sätzen; *Larenz*, Methodenlehre, S. 260 spricht davon, dass Rechtssätze „vielfach unvollständige“ sind. *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, § 27 II. ordnen „die meisten Paragraphen“ als unvollständige Rechtssätze ein.

²³ Siehe *Larenz*, Methodenlehre, S. 258 ff.; *Röhl/Röhl*, Allgemeine Rechtslehre, § 27 II.; *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie, Rn. 131 ff. Vgl. allg. auch *Engisch*, Einführung in das juristische Denken, S. 47 f.; *Kelsen*, Reine Rechtslehre, S. 55 ff.

Sachverzeichnis

- Abschnittsverweisung 36 ff., 295
Abschöpfung 121 f., 126 ff., 170, 182, 212, 230, 310 ff.
Abwicklungsverhältnis 338
Analogie
– Verhältnis zum Allgemeinen Teil 45 ff.
– Verhältnis zur Verweisung 50 ff., 267 f., 432
Anfechtung 241 ff., 368, 372 ff.
Annahmeverzug 311, 313
Anpassungsautomatik 15, 44, 176
Anspruchscharakter/Anspruchsgrundlage 17, 49, 63 f., 71 ff., 81, 110–128, 142 f., 151, 157, 161, 165 f., 180 ff., 219, 255 ff., 262 ff., 280 ff., 295, 307, 359, 365 f., 409 ff., 424 f., 435 f., 456
Arglistige Täuschung 243, 294, 352, 374
Aufwendungen
– Abzugsfähigkeit 232 ff.
– auf den Bereicherungsgegenstand 274
– auf Surrogate 236 f.
– des Geschäftsführers 140, 146 ff.
– ersparte 221, 229 f.
Aufwendungsersatz(anspruch) 138, 146 ff., 235 ff., 271, 308 ff., 341, 368, 414, 431 ff.
Aufwendungskondiktion 143, 145
Ausführungsverschulden 141

Befreiung von der Leistungspflicht 349, 361 ff., 375
Befreiung von der Wertersatzpflicht 230
Begrenzungsfunktion 211, 231, 309
Beiderseitige subjektive Ungewissheit 292

Bereicherung
– als Tatbestandsmerkmal 204 ff., 213
– Begriff der 204 ff., 231, 307, 310
– Bereicherungsgegenstand 88, 152, 154, 162, 206–219, 225, 250
– des Gesamtguts 151 ff., 208
Beweiserleichterungen 279
Bösgläubigkeit 40, 162, 209, 239, 254 ff., 276 f., 322
– des Beschenkten 173
– des Erbschaftsbesitzers 257, 449
– des Schenkers 273
– eines Ehegatten 158
– Zeitpunkt der 240 ff., 450

Condictio indebiti 59, 70, 297 ff.
Condictio ob causam finitam 66, 164, 171, 203, 290 f., 298, 314
Condictio ob rem 60 ff., 135 ff., 148 f., 164 ff., 175, 194 f., 290 f., 298, 302
Condictio sine causa 97, 282

Definitionsnormen 9, 29 f., 48, 153
Deliktischer Bereicherungsanspruch 113 ff., 199
Dienstvertrag 72, 318 ff., 330 ff.
Differenztheorie 400 ff., 436
Dolo facit qui petit quod statim redditurus est 93
Doppelfunktion
– des Bereicherungsbegriffs 205 ff.
– von Rechtsfolgenverweisungen 211 f., 249, 344
Dreiecksbeziehung/Dreiecksverhältnis 93, 96, 102, 263
Durchgriff (auf Dritte) 192, 266, 269, 271–277

- Eigengeschäftsführung 443 f.
- Eigentumserwerb
- als Rechtsgrund 78 ff., 88 ff., 159
 - des Finders 87, 112
 - gesetzlicher 79 ff., 86, 90 ff., 105 ff., 253
 - gutgläubiger rechtsgeschäftlicher 85 ff.
- Eingriffskondiktion 83 ff., 94, 103, 105, 119, 127, 189 ff.
- Ähnlichkeit zur 119, 194, 283
 - Rechtsgrund im Sinne der 92 ff., 96
 - spezielle 100, 161, 296
- Einheitslehre 189
- Einreden 38 f., 73, 117 f., 135, 151, 295, 297, 305, 457
- Einwand des Rechtsmissbrauchs 149
- Einwendungen 38 f., 73, 75, 135, 151, 184, 196 f., 201, 259, 270 f., 295 ff., 300, 457
- Erbschaft 198 f., 271, 279, 298 f.
- Einzelgegenstände 279
 - als Ganze 279, 298 f.
- Erbschaftsanspruch 279 f.
- Erbschaftsbesitzer 235, 279, 287, 298 f., 449
- Erfüllungsinteresse 400, 419
- Erlösauskehr/Erlösherausgabe 147, 149 f., 224
- Ermächtigung(swirkung) 24 ff.
- Ersitzung 83 f., 93 ff., 113
- Erstbeschenkter 287
- Externe Wertungen 195, 284
- Forderungsübergang, gesetzlicher 263
- Fremdgeschäftsführungswille 144, 356, 444 ff.
- Frist
- Ablauf 59, 380
 - Entbehrlichkeit 349 ff., 373, 380, 384 ff., 393
 - Fristsetzungserfordernis 350, 353, 358, 373, 384 f., 393 f.
- Fruchterwerb des Eigenbesitzers 87
- Fund 81, 87, 92, 96, 108 f., 111 ff.
- Gefahrübergang 361 f.
- Geldleistung 99, 244, 314, 318 f., 331, 339, 341, 402, 427 ff.
- Geltungsbefehl 29, 35, 48 f., 63, 65, 142, 180, 456
- aus dem Verweisungsobjekt 35, 63, 73, 456
 - aus der Verweisungsvorschrift 34 f., 37, 63, 65, 315, 380
 - extern 23, 34 f., 63, 180, 348, 438, 456
- Geltungserweiterung 21 ff., 35, 47, 59 f., 73, 142, 161, 180 f., 342 f., 359, 380, 384 ff., 393, 395, 398, 436, 455 f.
- Geltungsgrund 32, 35
- Gerichtsstand 184, 198 f.
- Geringe Schutzwürdigkeit
- des Gläubigers 273
 - des Rücktrittsgegners 327
 - des Schuldners 128, 241 ff., 245, 247, 257
 - des unentgeltlichen Erwerbs 85, 263, 271 ff.
- Gesamtanspruch 279
- Gesamtgut 151, 153 ff., 206, 208, 299
- Geschäftsbesorgung 134, 140, 146, 300
- Geschäftsführung ohne Auftrag 46, 129, 133, 138 ff., 143 ff., 181, 187, 197, 443 ff.
- beschränkt geschäftsfähiger/geschäftsunfähiger Geschäftsherr 129 ff.
 - unberechtigte 136 ff., 148, 150, 292, 300, 302
 - Verweisungen auf die 3, 36, 52, 356, 443 ff., 449, 452
- Gesellschaft Bürgerlichen Rechts 85 f.
- Gesetzgebungstechnik 5, 7, 43 ff., 45, 109
- Gesetzgebungstechnisches Mittel 2, 33, 44 f., 375
- Gesetzliches Verbot 290, 305
- Gestaltungsrecht 177 ff., 337, 347 f., 380, 397, 434, 442
- Ausübung 177 f., 238, 241 ff., 245, 332 ff., 410, 442
 - Wesen 178, 241 ff., 410

- Gewährleistungsrecht 349, 357 ff.
 – Sperrwirkung des 366 ff.
 – Vorrang des 372 ff.
 Gläubigerbenachteiligung 273
 Grundgedanke(n) des Bereicherungsrechts 122, 170 f., 185, 191, 194, 282
 Grund-Rechtsfolge 16, 69, 75 f., 113, 126 f., 130, 133, 143, 157, 159, 181, 193, 280, 306, 410, 412 f., 433, 436, 457
 Güterrechtlicher Anspruch 183, 281
 Güterschutzfunktion 119, 283
- Haftungserweiterung 116, 118, 239 ff., 289
 Hinweis 5 f., 8, 29, 31, 65, 79, 114, 203, 349, 353
 Hinweisfunktion 6, 79, 110, 119
- Inkorporation(swirkung) 14 ff., 21 ff., 32, 35, 44, 62, 73, 75, 152, 192, 343 f., 382, 386 f., 395, 426, 443, 455
 Inkorporationstheorie 14 ff., 21 ff.
 Insolvenzrisiko 276 f.
- Kenntnis
 – Anknüpfung/Bezugspunkt der 240 ff., 251, 257, 291, 424
 – der Ausübung des Rücktritts 209, 238
 – des Rücktrittsgrundes/-rechts 220 f., 244 ff.
- Kennzeichnende Merkmale
 – des Bereicherungsrechts 195, 188 ff., 283
 – des Deliktsrechts 187 f.
 – einer Vorschrift 168 ff., 192
 – von Verweisungen im materiellen Sinn 9 ff.
- Kündigung 53 f., 314 ff., 328 ff., 386, 393, 426, 434 ff.
- Legaldefinition 29, 48 f., 153, 205
 Lehre von der Voraussetzung 60, 136
 Leistungsaustausch 170, 215, 400
 Leistungsbeziehung 86 f., 92 f., 100 ff., 157, 296, 436
 – gescheiterte 87, 92
 – vorrangige/Vorrang der 93, 102 ff., 110, 144 ff., 269
- Leistungsstörungenrecht, allgemeines 355 ff., 366 ff.
 Lex generalis/leges generales 197, 294, 307, 344
 Lex specialis/leges speciales ~siehe *Spezialität(sverhältnis)*
- Mangel
 – anfänglich unbehebbarer 360 ff.
 – im Sinne der Gewährleistungsrechte 349 ff., 358 ff., 364 ff., 372 ff., 386, 391 f., 404 ff., 420 ff.
 – Verjährung der Mängelrechte 365 f.
- Mangelbedingter Nutzungsausfallschaden 368 ff., 418
 Mietverhältnis 319 ff., 330 ff., 341
 Minderjährigenschutz ~siehe *Schutz beschränkt Geschäftsfähiger/Minderjähriger*
 Minderung 349, 359, 377, 391 ff., 426
 Modalitäten der Rechtsfolge 11 f., 18, 76
 Modalitäten der Rückabwicklung 53, 317
 Modalitäten der Rückgewähr 319
 Modifikation des Verweisungsobjekts 69, 71, 96, 99, 125, 190, 255 f., 280, 291, 379, 385 f., 392, 395, 424, 448
- Nacherfüllung
 – Frist zur 349 f., 357 f., 373, 385
 – Sinn und Zweck 404 ff.
 – Unzumutbarkeit der 350, 352
 – Verweigerung der 351
 – Verzögerung der/Verzug 368 f.
 – Vorrang der Nacherfüllung 373 ff., 404 ff.
- Nachlieferung einer mangelfreien Sache 404 ff.
- Negatives Interesse 418 f.
 Nichtleistung 317, 357, 365, 383, 389
 Nichtleistungskondiktion 78 f., 84, 88 ff., 95, 98, 100 ff., 110 ff., 122, 128, 139 ff., 157, 189 ff., 304
- Nutzungen
 – aus einem Surrogat ~siehe *Surrogat – Nutzungen aus einem*

- gezogene 160 ff., 213 ff., 228 f., 252 f., 321 f., 410, 413 f., 421, 428 ff.
- nach bereicherungsrechtlichen Vorgaben 87 f., 94, 159 ff., 213 ff., 228 f., 252 f., 321
- nicht gegenständlicher Art 428 ff.
- (entgegen den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft) nicht gezogene 215 ff., 246, 321 ff., 335 f., 339, 417 f., 421, 428
- widersprüchliche Zuweisung der 417 ff.
- Nutzungsausfall 417 f., 420
- Nutzungsausfallschaden 368, 370
- Nutzungersatz(anspruch) 87 f., 94, 160 ff., 214 ff., 235, 246 ff., 252 f., 312, 323 ff., 335 ff., 410, 413 ff., 417 ff., 421 ff., 428 ff., 435
- Höhe 320 ff., 335 f.

- Parteivereinbarung 138, 364
- Pflichtteilsberechtigter 286 f.
- Pflichtteilsergänzungsanspruch 183, 281
- Pflichtteilsrecht 186
- Pflichtverletzung 332 ff., 340, 359 ff., 369 f., 374, 389
- Positives Interesse 401, 418 f.
- Primäranspruch 361

- Rechtsfolgenanordnung 12, 31, 143, 186, 207
- Bedeutung für den Rechtscharakter einer Vorschrift 147 ff., 169 ff., 172, 393, 395, 436 f.
- Bedeutung im Rahmen der Auslegung 120, 147
- Zusammenspiel mit dem Tatbestand 172, 345
- Rechtsfolgenerweiterung 262 f.
- Rechtsfolgensystem 174, 181, 186 ff., 197, 305, 390, 397, 409 ff., 424, 432, 452, 455
- Rechtsfolgenverweisung (Begriff) 37 ff.
- Rechtsfortwirkung(sanspruch) 115, 123
- Rechtsgrund
 - fehlender/mangelnder 40, 71, 132, 195, 240 f., 258, 293 297, 424
 - fortbestehender 85, 87, 95 ff., 100, 132 f., 141, 158, 170, 178, 195 f., 203 f., 240, 250, 258, 260, 270, 282, 284, 293, 297, 299, 424
- Rechtsgrundverweisung (Begriff) 37 ff.
- Rechtssatz
 - Elemente eines 63, 185
 - unvollständiger/vollständiger 8 ff., 34
- Rechtsveränderung 80, 83 ff., 90, 98, 106
- Recht zur zweiten Andienung 371 ff.
- Regresszirkel 146
- Rückabwicklungsbedürfnis 195 f., 441
 - einseitiges 337 f., 401 ff., 434 ff.
- Rückabwicklungsmöglichkeiten
 - Kombination von 169, 174 ff., 388
- Rückabwicklungssystem
 - bereicherungsrechtliches 53 f., 57, 163, 171, 191, 250, 256 f., 270, 396 f., 412
 - in sich geschlossenes 240, 250, 412 ff., 423 ff., 427, 441, 457
 - rückttrittsrechtliches 53 f., 171, 396 f., 416 ff., 423 ff., 432 ff., 441
- Rückgewähr 177, 208, 216, 232, 242, 270, 401 ff., 410, 412 ff., 423 ff., 429 ff.
 - im Voraus erbrachter Leistungen 315 ff.
 - Unmöglichkeit der 201, 210, 214
 - Zeitpunkt der 311 ff.
- Rückgewährschuldverhältnis 171, 177 f., 216 f., 226, 235, 237, 247, 394, 401, 404, 406 ff., 434 ff., 442
- Rückgriff(smöglichkeit) auf einen Dritten ~ *siehe Durchgriff (auf Dritte)*
- Rücktrittserklärung 178, 210
 - Zugang 209 f., 238, 241, 312 f.
- Rückttrittsrecht
 - gesetzliches 30, 178, 220, 317, 333, 339 ff., 384, 390, 397, 410, 437 f., 442, 457
 - vertragliches 30, 178, 245, 317, 327 f., 338 ff., 348, 390, 410, 437 f.
- Sachmangel 359 ff.
 - ~ *siehe auch Mangel*

- Saldotheorie 232 ff.
 Sanktion(sgedanke) 122, 329 f.
 Schadensberechnung 399
 Schadensersatz statt der Leistung
 399 ff., 407, 420 f.
 – großer Schadensersatz/Schadens-
 ersatz statt der ganzen Leistung 399,
 401, 406 ff., 417, 436
 Schadens(ersatz)rechtliche Überlage-
 rung 417 ff., 420
 Schenkungsaufgabe 175 ff., 293 f., 388 ff.
 Schlechtleistung 357 ff., 389
 Schutz/Schutzwürdigkeit des
 – Beschenkten 173, 179, 271
 – beschränkt Geschäftsfähigen 129 ff.,
 134
 – Besitzers 160, 162
 – Dritten 277
 – Eigentümers 84
 – Geschädigten/ursprünglich Berech-
 tigten/Verlierenden 85, 105, 122 f.,
 126, 187
 – Geschäftsunfähigen 129 ff., 134
 – Gläubigers 122, 211, 270, 273 ff., 311,
 402, 403 f., 419, 420
 – Kündigungsberechtigten 332
 – Mieters 330
 – Schuldners 225 f., 230, 242, 245, 257,
 270, 313, 327
 – verarmten Schenkers 263
 – Vertragserben 271 f., 282 ff., 287
 Schutzgesetz(verletzung) 18 ff.
 Schwäche des unentgeltlichen Erwerbs
 ~ siehe *geringe Schutzwürdigkeit des*
 unentgeltlichen Erwerbs
 Selbstvornahmerecht
 – kaufrechtliches 368, 371 ff.
 – werkvertragliches 385 ff.
 Sittenwidrigkeit 62, 301, 272, 303 f.
 Sozialleistungsträger 263
 Sperrwirkung
 – Aufhebung/Beseitigung/Durchbre-
 chung der 160 f., 315, 355 f., 366 f.,
 375, 451, 455 f.
 – Begründung einer 367 f., 374 ff.
 – des EBV 160 f., 315 f., 451
 – vertraglicher Ansprüche 61, 315
 Spezialität(sverhältnis) 68, 70 ff., 91,
 115, 142, 160, 181 f., 186, 196 ff., 218,
 227 f., 242, 259, 280 ff., 337, 347, 352,
 366 ff., 382 f., 397 f., 410, 437 ff., 442
 Spezieller Kondiktionstatbestand 103,
 110, 113, 145, 151, 157, 161 ff., 166 ff.,
 179, 182, 193 f., 197 f., 200 f., 212 f.,
 249, 259, 280 ff., 290, 294 ff., 298,
 300, 304 ff., 341, 344 ff., 394, 397, 426,
 436, 442, 457
 Subjektives Element 283
 Subsidiäre Begrenzungsfunktion 211,
 231
 Subsidiarität der Nichtleistungs-
 kondiktion ~siehe *Leistungs-*
 beziehung, Vorrang der
 Surrogat
 – als Bereicherungsgegenstand 211 ff.,
 222 ff.
 – Aufwendungen auf ein 236 f.
 – commodum ex negotiatione 222 ff.
 – Nutzungen aus einem 218 ff., 246
 – Pflicht zur Herausgabe 219, 221 ff.,
 228, 312
 Surrogationstheorie 399 ff.
 Tatbestandsvielfalt 193 f.
 Trennungslehre 189 f.
 Übernahmeverschulden 141 f.
 Überzahlter Geldbetrag 67 f., 73, 324,
 331, 426 ff.
 Unentgeltlicher Besitzerwerb 160
 Unmöglichkeit 223, 349, 360 ff., 383,
 401
 Unvollständigkeit
 – als Rechtsnorm/Rechtssatz 8 ff., 34
 – semantisch 9
 Verarmter Schenker 259–268
 Verbot widersprüchlichen Verhaltens
 59, 138, 301
 Verjährung
 – als Kennzeichen eines Anspruchs
 114 ff., 120 ff., 165, 184, 198, 263
 – Ansprüche nach Eintritt der 114 ff.,
 120 ff., 283, 305

- besondere Regelungen der 115 f., 365 ff., 371
- Verknüpfung von Weitergabe und Entreichung 270 ff., 274 ff., 287
- Verlobungsgeschenk 173, 299, 302
- Verlöbniß 163 ff., 173, 292, 299, 301 f.
- Vermischung von Bienenschwärmen 86 f.
- Vermögensminderung 246, 286
- Vermögensverlust 122, 149
- Vermögensverschiebung 83, 95, 132 f., 140 f., 145, 158, 168, 170 f., 178, 182, 195, 257, 273, 275, 279, 282, 284, 317
 - irreguläre/ungerechtfertigte 127, 170 f., 191, 193, 195, 282, 284
 - Unmittelbarkeit der 127 f.
- Vermögensvorteil 120 ff., 128, 182, 230, 234, 270 ff., 284, 310
- Verschuldenserfordernis 118 ff., 130, 176, 186 f., 247, 283, 317, 325, 331, 333, 391, 420
- Vertragsbeziehung 171, 191
- Vertragsschluss 61, 208, 406, 413, 415
 - Bedeutung des Zeitpunktes des 361 ff., 400
- Vertrauensschutz(gesichtspunkte) 173, 327 ff., 352
- Verweisung
 - ausdrückliche 29 ff., 49, 206
 - Begriff 5 ff.
 - formeller 5 ff.
 - materieller 8 ff.
 - Bereichsverweisung (Begriff) 3, 36 f.
 - deklaratorische (Begriff) 31
 - dynamische 19, 25, 41, 44, 176, 391
 - Einzelverweisung (Begriff) 2, 36 f., 52
 - Funktion 6, 43 ff., 375 f.
 - inhaltsbezogene 31, 36, 409, 440
 - konstitutive (Begriff) 31
 - normgenaue 31, 36, 348, 409, 416, 423, 425, 440
 - partielle 133 f., 142, 150, 165 f., 175, 204, 354 ff., 364 ff., 379, 380 ff., 393 ff., 425, 440, 445 ff., 455
 - Rechtsfolgenverweisung ~ *siehe dort*
 - Rechtsgrundverweisung ~ *siehe dort*
 - statische 41, 176
 - stillschweigende 29 ff., 48 f., 153, 438
 - Teilverweisung 38 f., 295
 - Vollverweisung 38 f.
- Verweisungsanalogie 29, 41 ff., 377, 379, 425, 440, 458
- Verweisungsobjekt (Def.) 5 f., 14
- Verweisungsvorschrift (Def.) 5 f.
 - Struktur der 8 ff.
- Verwendungen 259, 311, 410, 414 f., 430
 - Abzug von der Bereicherung 233 ff.
 - auf Surrogate 219, 236 f.
- Vindikationslage 160, 316
- Voraus erbrachte Leistung 314 f., 318 f., 321, 330 f., 336 ff., 426, 434
- Voraussetzungslehre ~ *siehe Lehre von der Voraussetzung*
- Vorleistung 338
 - spflicht(iger) 379, 382, 434
 - empfänger 327, 380
- Vorrang der Leistungsbeziehung ~ *siehe Leistungsbeziehung – Vorrang der*
- Wegfall der Geschäftsgrundlage 53, 163, 167 ff., 172 ff., 260, 368, 372 ff.
- Wertersatz
 - als Folge einer Rechtsfolgenverweisung 57, 76, 90 f., 179, 252, 279 f.
 - bereicherungsrechtlicher 99 ff., 106, 150, 222 ff., 253, 411
 - Entstehenszeitpunkt der Pflicht zum 209 ff., 254 f.
 - Maßstab 192, 229 ff.
 - rücktrittsrechtlicher 201 ff., 211, 214 ff., 222 ff., 229 ff., 234 ff., 244, 249, 269 f., 318, 339 f., 427 ff.
- Wertungswiderspruch 72, 84, 88, 106 f., 145 ff., 149 ff., 165, 196, 215, 251, 257, 277 f., 296, 300 f., 329, 334, 340, 371, 432
- Widersprüchliches Verhalten 59 f., 138, 148, 302
- Zinsanspruch/Zinspflicht 239, 246 ff., 320 ff., 335 ff., 428 ff., 435
- Zusammenspiel von Tatbestand und Rechtsfolge 172, 345 ~ *siehe auch*

- Rechtsfolgenanordnung – Zusammenspiel mit dem Tatbestand*
Zweckabrede ~ siehe Zweckvereinbarung
Zweckbestimmung 61, 137, 165
Zweckvereinbarung 135, 138, 166, 291
Zweckverfehlung(skondiktion) 60 ff.,
135, 138, 149, 164, 182, 301 ~ siehe
auch *condictio ob rem*
Zweitbeschenkter 287

